

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 36 C 93/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Nürnberg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2012 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Feststellung.

Mit Auftrag vom 4.11.2010 beauftragte der Kläger die Firma [REDACTED] mit der Fertigung und Installation einer Photovoltaikanlage auf seinem Einfamilienhaus [REDACTED]

Am 21.12.2010 wurden die einzelnen Elemente der Solaranlage vor dem Anwesen des Klägers mit Drähten verbunden, so dass es zu einer Stromeinspeisung hinsichtlich einer Glühbirne kam, die dadurch zum Leuchten gebracht wurde. Ein Inbetriebnahmeprotokoll wurde am 21.12.2010 gefertigt, Anlage K 7. Die Ziffern 1, 2 und 3 des Inbetriebnahmeprotokolls blieben unausgefüllt.

Die Auftragsbestätigung vom 4.11.2010 enthielt u.a. neben den technischen einzelnen Elementen auch den Einbau eines Dachgestells Kreuzgestell auf dem Ziegeldach, Erdung des Dachgestells und Montagegerüsts. Tatsächlich wurde die Photovoltaikanlage Ende Januar 2011 auf dem Dach des klägerischen Anwesens angebracht, am 16.2.2011 wurde die Photovoltaikanlage des Klägers ans Netz angeschlossen und speist seitdem Strom in das Netz der Beklagten ein.

Die Beklagte vergütet den von der klägerischen PV-Anlage in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom mit dem EEG-Vergütungssatz von 28,74 ct/kWh der für nach dem 1.1.2011 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen gerechtfertigt ist.

Der Kläger trägt vor, ihm stünde der Vergütungssatz für den Stichtag 1.10.2010 in Höhe von 33,03 ct pro kWh zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu, da seine Photovoltaikanlage bereits vor dem 1.1.2011, nämlich am 21.12.2010 in Betrieb genommen worden sei. Es sei nicht Voraussetzung, dass die Photovoltaikanlage bereits fest installiert sei, sondern lediglich zur Stromerzeugung in der Lage gewesen sei. Dies sei durch die als Anlage K15 vorgelegten Bilder nachgewiesen worden, die Elemente seien so miteinander verbunden gewesen, dass sie eine Glühbirne zum Leuchten gebracht hätten.

Eine ortsfeste Installation der Photovoltaikanlage sei nicht erforderlich, dies ergebe sich insbesondere auch aus der beabsichtigten Änderung des § 3 Nr. 5 EEG, der in Zukunft ausdrücklich eine feste Installation der Photovoltaikanlage beinhalte. Im Gegenschluss sei damit festzustellen, dass die bisherige Formulierung eine ortsfeste Installation nicht zugrunde gelegt habe.

Der Kläger beantragt daher:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die von seiner Photovoltaikanlage auf dem Grundstück [REDACTED] (Gesamtleistung 19,35 kWp) erzeugte von der Beklagten abgenommene elektrischen Energie mit dem EEG-Vergütungssatz (Stichtag 1.10.2010) in Höhe von 33,03 ct pro kWh zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Kosten in Höhe von 1.023,16 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinsatz seit 16.12.2011 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Zwar sei zur Inbetriebnahme nicht erforderlich, dass tatsächlich Strom in das Netz eingespeist werde, erforderlich sei aber zumindest, dass die Anlage für sich gesamttechnisch in Betrieb genommen hätte werden können.

In der gesetzlichen Begründung (BD-DRS 16/8148 , Seite 39) sei zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 ausdrücklich ausgeführt worden:

Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt, an dem erstmalig der Strom zur Einspeisung in das Netz aufgrund der technischen Bereitschaft des Generators tatsächlich zur Abnahme angeboten wird. Eine Mitwirkung des Netzbetreibers ist nicht erforderlich, um willkürliche Verzögerungen ausschließen zu können....

Damit sei die Inbetriebnahme nur dadurch eingeschränkt worden, als diese nicht vom Willen oder zeitlichen Erfordernissen des Netzbetreibers abhängig gemacht werden könne, um etwaige bewusste Verzögerungen durch die Netzbetreiber zu verhindern.

Bezüglich der Einzelheiten des Parteinvorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Feststellung einer Zahlungspflicht im Hinblick auf die von seiner Photovoltaikanlage auf seinem Anwesen erzeugten Strommengen in einer Höhe von 33,03 ct pro kWh nicht zu, § 3 Nr. 5 EEG.

I.

Maßgebend für den jeweiligen Betrag, zu dessen Zahlung die Beklagte verpflichtet ist, ist der konkrete Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Photovoltaikanlage. Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage ist in § 3 Ziffer 5 EEG ausdrücklich bestimmt worden. Inbetriebnahme ist damit die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengase oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Mit dieser Definition ist klargestellt, dass maßgebend für die Inbetriebnahme nicht etwa die tatsächliche Einspeisung von Energie in die öffentlichen Verkehrsnetze ist, sondern lediglich die Fähigkeit der Anlage, Energie in der Weise herzustellen, dass hiervon Geräte oder Batterien mit Strom gespeist werden können.

1. Vorliegend ist zumindest hinsichtlich der Voraussetzung, dass Strom erzeugt wurde, ein entsprechender Nachweis dahingehend geführt worden, als nach den auf Blatt 46 gezeigten Bildern die Solarmodule tatsächlich eine Glühbirne zum Leuchten brachten, d.h. dass tatsächlich Strom erzeugt wurde.
2. Maßgebend für die Voraussetzungen der Inbetriebnahme einer Anlage ist aber nicht, dass nur im Ergebnis Strom erzeugt wurde, sondern dass tatsächlich auch eine Anlage im Sinne des § 3 EEG betrieben wurde. Der Begriff Anlage ist in § 3 EEG nicht im einzelnen bestimmt, entsprechende gesetzliche Definitionen im Bereich des EEG existieren nicht.

Anlagen sind aber grundsätzlich nicht als Einzelelemente anzusehen, sondern eine Anlage ist gerade ein Verbund von Einzelteilen, die im Zusammenwirken einem bestimmten Zweck dienen. Dies ergibt sich auch aus dem Begriff der "Anlage" in anderen Bereichen des Rechtes. In § 2 MBO ist die bauliche Anlage z.B. dadurch definiert, dass es sich hier mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen handelt. Wobei eine Verbindung mit dem Boden auch dann besteht, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist. Auch in § 3 UmweltHG werden in Ziffer 2 Anlagen als ortsfeste Einrichtungen wie z.B. Betriebsstätten und Lager definiert. Zu den Anlagen gehören dann auch Maschinen, Geräte und Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen oder Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen.

Auch im Baurecht (§ 29 Baugesetzbuch) sind Anlagen in der Regel auf Dauer gedachte, teilweise künstlich mit dem Erdboden verbundene Gegenstände, wobei hier das wesentliche Element die Dauerhaftigkeit ist (vgl. z.B. Batis/Krautzberger/Loy, Baugesetzbuch, § 29 Rdnr. 10).

Damit ist jedenfalls im übrigen gesetzlichen Bereich ausdrücklich festgelegt, dass Anlagen nicht ein loser Verbund von beliebig veränderbaren Gegenständen sein kann, sondern dass eine Anlage dann vorliegt, wenn verschiedene Gegenstände in einer auf Dauer angelegten Weise verbunden sind und bewegliche, d.h. nicht ortsfeste Anlagen nur dann als solche angesehen werden, wenn dies aufgrund ihrer Zweckbestimmung der Planung entspricht.

3. Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich in unterschiedlicher Weise durchgeführt, es gibt die sogenannte Auf-Dach-Anlage (wie vorliegend), gebäudeintegrierte Anlagen und Freilandanlagen. Je nach Anlagengröße und Typ werden die einzelnen Solarmodule in Reihe zu sogenannten Strings verschaltet (vgl. Wikipedia, Photovoltaikanlage unter <http://de.wikipedia.org-photovoltaikanlage>).

Damit ist für die Frage des Vorliegens einer Anlage im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG damit festzustellen, wie im Wesentlichen das Ziel und der Zweck der ursprünglichen Planung den Gesamtzusammenhang der Elemente vorgesehen hat. Aus der Auftragsbestätigung vom 4.11.2010 ergibt sich, dass vorliegend eine Auf-Dach-Anlage geplant war, d.h. die Solarmodule sollten über ein Dachgestell auf dem Dach fest verankert werden, um dort Energie zu erzeugen. Nicht geplant war nach der Auftragsbestätigung ausdrücklich, dass die Solarmodule als lose Elemente in unbefestigter Weise im Straßenbereich aufgestellt werden sollten. Insoweit war Sinn und Zweck der vom Kläger geplanten Photovoltaikanlage keine bewegliche Solaranlage, sondern eine ortsfeste Verbindung mit dem Dach des Klägers. Damit ist als Anlage im Sinne des § 3 EEG jedenfalls keine lose Verbindung von Solarmodulen zu erkennen.

4. Nachdem für die Inbetriebnahme nicht nur erforderlich ist, dass tatsächlich technisch Strom erzeugt werden kann, sondern darüber hinaus eine Anlage an sich in Betrieb genommen wird, liegen die Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 EEG nicht vor.

II.

Soweit sich der Kläger darauf beruft, dass eine entsprechende neue gesetzliche Regelung mit Klarstellung dieses Umstandes beabsichtigt ist, ist hieraus nicht im Gegenzug die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich eine lose Verbindung von Solarmodulen als Anlage im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG gesehen hätte. Aus den Richtlinien ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber durchaus die Gefahr gesehen hat, dass bei zeitlichen Engpässen durch die Netzbetreiber bewusst Verzögerungen herbeigeführt würden, um entsprechend niedrigere Einspeisgebühren zahlen zu müssen. Dieser Gefahr wollte der Gesetzgeber ausdrücklich entge-

gen wirken. Risiken, die sich allerdings allein aus der Gefahrensphäre des Klägers ergeben, insbesondere nämlich die verspätete Auftragserteilung gegenüber einer Solartechnikfirma und damit entsprechenden Problemen, trotz jahreszeitlich bedingter Schneefälle die Solaranlage nicht rechtzeitig montieren zu können, sind nicht Gegenstand der Risikoverteilung, die vom Gesetzgeber gewollt war. Auch insoweit ist damit eine anderweitige Auslegung der Inbetriebnahme nicht vorzunehmen, da die Verspätung vorliegend ausschließlich dem Risikobereich des Klägers zuzurechnen ist. Bei einer Auftragserteilung im November ist ohne Weiteres mit Verzögerungen durch entsprechende Witterungsbedingungen zu rechnen, die der Kläger bei der Auftragserteilung mit einer bestimmten Zielsetzung hinsichtlich der zeitlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen muss. Dass der Gesetzgeber von seiner Intention her auch diese Risiken der Beklagten als Netzbetreiberin auferlegen wollte, geht aus den Begründungen nicht hervor.


III.

Soweit Bedenken bestehen, dem Kläger von vornherein eine Einspeisvergütung von 33,03 ct pro kWh auf Dauer der gesamten Lebenszeit der Solaranlage zuzusprechen, war hier nicht mehr einzugehen. Insoweit hätte die Feststellung lediglich dahin gehen können, dass dem Kläger die Einspeisvergütung gemäß dem Inbetriebnahme-Stichtag 21.12.2010 zuzusprechen wäre.

IV.

Die Kostenentscheidung erging gemäß § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gemäß § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.


Richterin am Amtsgericht